

vorgeschlagen für:
Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend eine
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit

[Verf-2013-10944/37]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen wurde vereinbart, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit in gleicher Weise wie die Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens fortzuführen und weiterzuentwickeln.
2. Die Vereinbarung hat folgende Ziele:
 - Ausrichtung der Gesundheitsversorgung an die aktuellen und zukünftigen Erfordernisse (demographische Entwicklung, technischer Fortschritt uam.) und Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit;
 - Herbeiführung einer den Interdependenzen entsprechenden „Governance“ der Zuständigkeiten für die Gesundheitsversorgung durch die Einrichtung einer partnerschaftlichen Zielsteuerung zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung.
3. Die Vereinbarung umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:
 - Weiterentwicklung und Fortführung des implementierten partnerschaftlichen Zielsteuerungssystems zur Koordinierung der Planung und Steuerung von Struktur und Organisation der österreichischen Gesundheitsversorgung sowie zur Wahrnehmung einer gemeinsamen Finanzverantwortung für die österreichische Gesundheitsversorgung;
 - Verbesserung der Abstimmung zwischen den verschiedenen Sektoren des Gesundheitswesens (insbesondere zwischen niedergelassenem Versorgungsbereich und den Krankenanstalten);
 - Weiterentwicklung von Organisation und Steuerungsmechanismen auf Bundes- und Landesebene nach dem Prinzip der Wirkungsorientierung.

4. Die vorliegende Vereinbarung wurde seitens des Landes Oberösterreich vom Landeshauptmann unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.
5. Die Erläuterungen zur Vereinbarung wurden der Regierungsvorlage des Bundes entnommen und sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die finanziellen Auswirkungen bestehen darin, dass sich der Anstieg der öffentlichen Gesundheitsausgaben an den mittelfristig prognostizierten Anstieg des nominellen BIP zuzüglich eines Aufschlags insbesondere für die demographische Entwicklung und für die zusätzliche Inflation im Gesundheitswesen, der gegen Ende der Laufzeit abnimmt, orientieren soll.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die Vereinbarung hat keine finanziellen Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Vereinbarung steht - soweit ersichtlich - zu keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die Vereinbarung hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die Vereinbarung hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

VII. Genehmigungspflicht

Da die vorliegende Vereinbarung durch Landesgesetze umzusetzen ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der aus der Subbeilage 1 ersichtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Gesundheit und Soziales in Betracht.

2 Subbeilagen

Linz, am 21. Mai 2024
Für die Oö. Landesregierung:
Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann